

Satzung der Stadt Dinklage über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Sanierungssatzung) „Dinklage-West“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 Festlegung Sanierungsgebiet und Bezeichnung

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 52 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Dinklage-West“.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, innerhalb der wie folgt beschriebenen Grenzen:

Im Norden: Südlich der Bünner Ringstraße über die Quakenbrücker Straße bis zur Abzweigung Höner-Mark-Weg, dann Richtung Norden bis zur Reichensteiner Straße und hier entlang bis zur Ecke Holthausstraße.

Im Osten: Entlang der Holthausstraße bis zur Bahnhofstraße, dann bis zur Abzweigung Drotestraße und von dort weiter südlich bis zur Ecke Nelkenstraße.

Im Süden: Von der Ecke Drotestraße/ Nelkenstraße weiter in westliche Richtung bis zur Ackerfläche und dem Ende der Tulpenstraße.

Im Westen: Alle Grundstücke östlich der Ackerflächen liegen im Gebiet. Von der Verlängerung der Tulpenstraße Richtung Norden auf dem Plaggenriede. Dann an den westlichen Grundstücksgrenzen des Höner-Mark-Wegs, der Münsterstraße, des Heidewegs und Zur Schmiede bis zur Ecke Bünner Ringstraße.

Ein Lageplan mit Darstellung der räumlichen Abgrenzung des Sanierungsgebietes durch eine rot gestrichelte Linie ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Maßgeblich für die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist im Zweifelsfall die Innenseite der Umgrenzungslinie.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§3 Verfahrenswahl

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB finden keine Anwendung.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Sanierungssatzung, der Lageplan des Sanierungsgebietes als Anlage und Bestandteil der Satzung sowie die geltenden, einschlägigen Vorschriften können im Bauamt der Stadt Dinklage, Romberstraße 10, montags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr sowie zusätzlich am Dienstag und Freitag von 14:30 bis 16:30 Uhr und am Donnerstag von 14:30 bis 18:00 eingesehen werden. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0 4443 899-0) können diese Dokumente auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb von 1 Jahr, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dinklage, den

Carl Heinz Putthoff
Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Dinklage-West“